

# RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

## § 1 Grundregel

1. Der Deutsche Online Skatverband e.V., seine Mitglieder und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Skatsport.
2. Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner Inneren und Äußeren Ordnung ergreift der DOSKV e.V. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Funktionsträger, die den Satzungen, den Ordnungen und Zwecken des DOSKV zuwiderhandeln.
3. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens aller in Nr. 1. genannten Angehörigen des DOSKV e.V., werden mit den im Sanktionskatalog des DOSKV e.V. aufgeführten Strafen geahndet.

## § 2 Rechtsprechung

1. Der Rechtsprechung unterliegen alle Mitglieder, Funktionsträger sowie alle am Spielbetrieb des DOSKV e.V. beteiligten natürlichen Personen.
2. Für alle Vorkommnisse laut §2 Punkt 4 sind die Rechtsorgane des DOSKV e.V. nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung allein zuständig. Das Verbandsgericht entscheidet dabei in letzter Instanz.
3. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten kann erst beschritten werden, wenn der Rechtsweg des DOSKV e.V. gemäß seiner Satzung und seinen Ordnungen erschöpft ist.
4. Die Rechtsprechung umfasst:
  - a) Ahndung aller Formen unsportlichen und grob unsportlichen Verhaltens in unmittelbarem Zusammenhang mit Skatveranstaltungen sowie fremdenfeindlicher, rassistischer, politisch extremistischer, anstößiger und/oder beleidigender Handlungen in Wort und/oder Gestik bzw. Mimik, Beschimpfungen, Schmähungen und Drohungen.
  - b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung des DOSKV e.V., seinen Ordnungen sowie der IOSKO.
  - c) Bei offline Veranstaltungen die Ahndung von Verstößen gegen die IOSKO.
  - d) Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus Veranstaltungen des Verbandes aller Art ergeben oder mit diesen Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

## § 3 Rechtsorgane

1. Zur Erfüllung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben sind der jeweilige Turnierleiter/Schiedsrichter das eingesetzte Schiedsgericht und das Verbandsgericht berufen.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und des Verbandsgerichts sowie die Turnierleiter/Schiedsrichter sind unabhängig. Sie sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
3. Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

#### **§ 4 Anzeigen von Verfehlungen**

Jedes Mitglied und jedes Organ des DOSKV e.V. kann Verfehlungen eines Mitgliedes oder Amtsträgers im Sinne des § 2 zur Anzeige bringen. Alle Anzeigen sind schriftlich (Brief, Email) abzufassen und zu begründen, Beweismittel sind beizufügen, Zeugen sind zu benennen. Die beim Vorstand des DOSKV e.V. eingehenden Anzeigen werden dort geprüft. Sofern die Anschuldigungen nicht offensichtlich haltlos sind, wird die Anzeige an das entsprechende Rechtsorgan weitergeleitet.

#### **§ 5 Verkündung von Entscheidungen durch Schiedsrichter/Turnierleiter**

Verkündung von Entscheidungen durch Schiedsrichter/Turnierleiter  
Entscheidungen der Turnierleiter/Schiedsrichter können mündlich oder schriftlich sofort im Chat bzw. zu einem späteren Zeitpunkt auf anderem elektronischen Weg bekannt gegeben werden. Ihre Entscheidungen werden sofort wirksam. Sie haben die Entscheidungen unter Beachtung der Ordnungen des DOSKV durchzusetzen und die zur Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. Verstöße zu ahnden.

Die Turnierleiter/Schiedsrichter informieren den Vorstand des DOSKV e.V. über ihre Entscheidungen.

#### **§ 6 Benachrichtigung über Einleitung eines Verfahrens**

1. Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen vom zuständigen Rechtsorgan umgehend zu benachrichtigen. Sie haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von fünf Tagen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Übermittlung per Fax oder auf anderen elektronischen Wegen ist zulässig. Nach Ablauf dieser Frist kann das zuständige Rechtsorgan vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren nach Ermessen abschließen. Die Frist kann in Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden.

#### **§ 7 Verfahren vor dem Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren.

2. Das Schiedsgericht besteht grundsätzlich aus drei Personen.
3. Im Verhinderungsfall oder bei begründeter Besorgnis der Befangenheit werden Mitglieder des Schiedsgerichts durch, vom Vorstand des DOSKV e.V., berufene Personen ersetzt.
4. Personen deren Club, Mannschaft bzw. Spieler in dem zur Entscheidung anstehenden Falle betroffen sind dürfen nicht berufen werden.

## **§ 8 Verfahren vor dem Verbandsgericht**

Das Verbandsgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls es nicht von sich aus mündliche Verhandlung anordnet, mit grundsätzlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vor der Entscheidung muss dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Der Sachverhalt ist durch das Verbandsgericht, bzw. durch seinen Vorsitzenden so ausreichend zu ermitteln, dass die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung unter Wahrung der Grundsätze für ein faires Verfahren gewonnen werden. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts ist erlaubt. Entscheidungen des Verbandsgerichts ergehen mehrheitlich. Sie sind schriftlich abzusetzen, und zu begründen. Die Entscheidungen müssen eine Regelung über die Kosten enthalten. Die Kosten setzen sich aus den Gebühren sowie den eventuellen Auslagen zusammen, die dem Verbandsgericht und ihren Mitgliedern durch das Betreiben des Verfahrens entstehen.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet. Die Kosten sind dem Unterlegenen aufzuerlegen. Die Entscheidungen sind dem Antragsteller und dem Antragsgegner schriftlich zuzustellen und dem Vorstand des DOSKV e.V. mitzuteilen, sofern er nicht Antragsteller oder Antragsgegner ist.

1. Wird ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anhängig gemacht, ist eine Gebühr von 150 € zu zahlen.

## **§ 9 Rechtsmittel**

1. Es sind folgende Rechtsmittel möglich:

- a) der Protest
- b) die Beschwerde
- c) die Berufung
- d) die Wiederaufnahme des Verfahrens

2. Zur Inanspruchnahme eines Rechtsmittels bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift, in der Gründe und Anträge darzulegen sind sowie des Nachweises der fristgerechten Einzahlung der gegebenenfalls anfallenden Gebühr. Falsche Bezeichnung des Rechtsmittels bedeutet nicht Rechtsmittelverlust.

3. Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung des Rechtsmittels, der Begründung und/oder die Gebührenzahlung bewirkt Rechtsmittelverlust.

4. Eingelegte Rechtsmittel können im Verfahren bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem

Zurücknehmenden zur Last. Das Verfahren ist in solchen Fällen mit Beschluss durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans einzustellen. Über Verfall oder Erstattung von eingezahlten Gebühren entscheidet das Rechtsorgan nach eigenem Ermessen..

### **§ 10 Protest**

1. Ein Protest kann gegen den Ausgang eines Spiels einer Serie bzw. eines Turniers eingelegt werden. Er kann sich nur auf einen entscheidenden Regelverstoß stützen. Tatsachenentscheidungen eines Schiedsrichters/Turnierleiters sind unanfechtbar. Der Protest ist unverzüglich nach Spielende schriftlich z.B. per Email einzulegen. Die Frist für die Begründung eines Protestes und für die Einzahlung der Gebühr beträgt sieben Tage.

2. Die Bearbeitungsgebühr eines Protest beträgt in der Regel 15 €

3. Bei erfolgreichem Protest wird die Gebühr zurück erstattet und der gegnerischen Partei auferlegt.

### **§ 11 Beschwerde**

Eine Beschwerde ist gegen Vorkommnisse zulässig, die sich aus Verstößen gegen unter § 2 Ziffer 4. dieser Ordnung genannten Punkte begründet. Die Frist für eine Beschwerde und die Einzahlung der diesbezüglichen Gebühr beträgt vierzehn Tage.

1. Die Bearbeitungsgebühr einer Beschwerde beträgt in der Regel 15 €

2. Bei erfolgreicher Beschwerde wird die Gebühr zurück erstattet und der gegnerischen Partei auferlegt.

### **§ 12 Berufung**

Gegen Entscheidungen der untergeordneten Rechtsorgane ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig. Der Vorstand des DOSKV kann eine Entscheidung von sich aus oder auf Antrag an ein untergeordnetes Rechtsorgan zurück verweisen. Die Berufung kann sich nicht ausschließlich auf die Kosten- oder Gebührenentscheidung erstrecken. Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als sie angefochten wird.

1. Die Berufung ist bei Verwarnungen sowie Sperrstrafen bis zu 10 Tagen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde.

2. Zur Einlegung der Berufung sind alle am Verfahren beteiligte Personen, die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Organe des DOSKV e.V. berechtigt.

3. Das Verbandsgericht kann bei der Feststellung von Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.

4. Die Berufung ist bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung des jeweiligen Rechtsorgans einzulegen. Sie ist spätestens vierzehn Tage nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu begründen. Die Fristen beginnen am Folgetag der Zustellung.
5. Die fristgemäß eingelegte und mit dem Nachweis der Gebühreneinzahlung versehene Berufung hat nach Vorliegen beim Rechtsorgan keine aufschiebende Wirkung.
6. Legen Betroffene Berufung ein, so kann das Verbandsgericht keine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
7. Die Gebühr für das Einlegen einer Berufung beträgt 50 €.
8. Endet die Berufung für den Antragsteller erfolgreich wird die Gebühr zurück erstattet.

### **§ 13 Wiederaufnahme von Verfahren**

1. Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem am Verfahren beteiligten Verbandsorgan gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, mit Beschluss. Dieser Beschluss ist grundsätzlich nicht anfechtbar.
2. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.
3. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Wochen nach bekannt werden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden.
4. Die Gebühr für einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt 100 €
5. Endet die Wiederaufnahme für den Antragsteller erfolgreich wird die Gebühr zurück erstattet.

### **§ 14 Fristenregelung**

1. Alle Fristen beginnen am Tage nach dem für den Vorgang zugrunde liegenden Ereignis.
2. Jeglicher Schriftverkehr, der an Fristen gebunden und schriftlich zu tätigen ist, muss postalisch per Fax oder auf anderen elektronischen Wegen bzw. durch quittierte Abgabe bewirkt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist bei

Anträgen und Rechtsmitteln ist mit der quitierten Abgabe, dem Tage des Poststempels oder dem Tag des Eingangs per Fax bzw. auf anderen elektronischen Wegen erbracht.

3. Für fristgebundene Zahlungen ist gegebenenfalls der Nachweis mittels Kopie des ausgeführten Buchungsvorgangs zu erbringen.

4. Bei Fristversäumnis kann dem Antragsteller bzw. Zahlungspflichtigen auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

5. Entzieht sich ein Betroffener / eine Betroffene durch Austritt einem Verfahren, so gelten jegliche Fristen mit dem Tage des Austritts als unterbrochen. Bei Erwerb einer neuen Mitgliedschaft wird ein begonnenes Verfahren fortgesetzt oder neu eingeleitet.

6. Den sich aus den Ordnungen und den Entscheidungen der Rechtsorgane ergebenden Zahlungsverpflichtungen bzw. anderen Verpflichtungen ist innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft nachzukommen.

7. Verfahren vor den Rechtsorganen sind kurzfristig, jedoch spätestens sechs Wochen nach ihrem Eröffnungstermin abzuschließen. Eine Überschreitung der Frist ist gegenüber den Beteiligten zu begründen.

## **§ 15 Verjährung**

Vergehen bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Eingangs des Rechtsmittels beim zuständigen Rechtsorgan mehr als ein Jahr verstrichen ist, sind verjährt.

## **§ 16 Gültigkeit**

Die vorliegende Rechts- und Verfahrensordnung löst alle vorherigen Fassungen ab und ist mit Wirkung ab 01.11.2008 gültig.